

# Die Durchführung der Mitgliederversammlung

... in Zeiten der Coronapandemie!

„Telenar“ des  
Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.  
am 09.04.2020

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei**  
**Patrick R. Nessler**  
**Kastanienweg 15**  
**66386 St. Ingbert**

Telefon: 06894 9969237  
Telefax: 06894 9969238  
Mail: [Post@RKPN.de](mailto:Post@RKPN.de)

**[www.RKPN.de](http://www.RKPN.de)**

# RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

„Telenar“ des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.  
am 09.04.2020

**Patrick R. Nessler**  
Rechtsanwalt

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert  
Schwerpunkte: Kleingartenrecht,  
Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht,  
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände
- Co-Autor bei der 11. Auflage und alleiniger Bearbeiter der 12. Auflage des von Dr. Mainczyk begründeten **Kommentars zum Bundeskleingartengesetz**, hüttig jehle rehm-Verlag, München
- Bearbeitung der 8. Auflage der **Textsammlung zum Kleingartenrecht**, hüttig jehle rehm-Verlag, München
- Autor des **Fachbeitrages „Bundeskleingartengesetz“** in dem Loseblattwerk **PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG**, Kommunal- und Schulbuchverlag, Wiesbaden
- Mitglied der **Arbeitsgruppe Recht** und des **Wissenschaftlichen Beirates** des **Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- etc.

© 04/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**www.RKPN.de**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Sie sind hier: Startseite

Willkommen bei Patrick R. Nessler!

Ich biete Ihnen ...

... als Rechtsanwalt eine umfassende Rechtsberatung im **Vereinsrecht**, **Verbandsrecht**, **Stiftungsrecht**, **Gemeinnützigkeitsrecht** und **Kleingartenrecht**. Gerne vertrete ich Sie kompetent und zuverlässig vor Gericht, Behörden oder gegenüber Ihren Gegnern. Lernen Sie meine Kanzlei, mein Team und mich auf den folgenden Seiten näher kennen! Klicken Sie einfach auf eine der Überschriften am oberen Rand der Internetseite.

Wünschen Sie ...

... meine Unterstützung? Schicken Sie mir eine E-Mail über das **Kontaktformular** oder direkt an **Post@RKPN.de**. Gerne können Sie sich unter 06894 9969237 auch telefonisch an mich wenden.

Kostümparty ist kein Zweckbetrieb

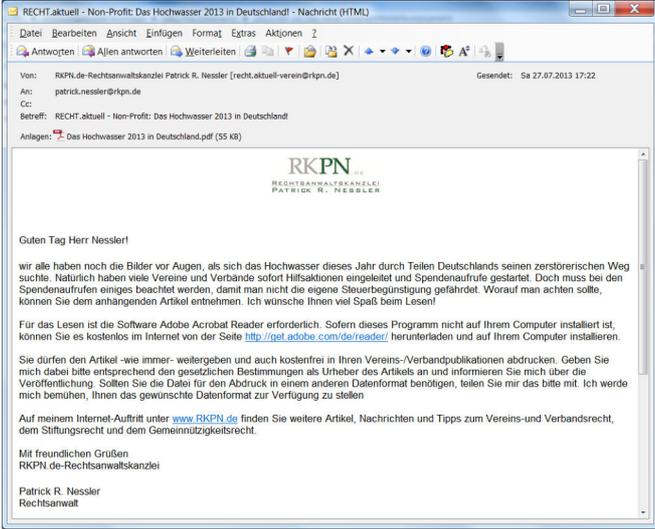
Die fehlende kleingärtnerische Nutzung

© 04/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**  
„Telenar“ des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.  
am 09.04.2020

**Newsletter „RECHT.aktuell“**

**RKPN .DE**  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland! - Nachricht (HTML)

Von: RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkpn.de] Gesendet: Sa 27.07.2013 17:22  
An: patrick.nessler@rkpn.de  
Cc:  
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland!  
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (55 KB)

**RKPN .DE**  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.

Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandpublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Auf meinem Internet-Auftritt unter [www.RKPN.de](http://www.RKPN.de) finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen  
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei  
Patrick R. Nessler  
Rechtsanwalt

© 04/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Vereinsrecht für Kleingärtnervereine**

**RKPN .DE**  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**1. Aufl. 2019**  
(Preis: 34,99 €)



Nessler/Duckstein

Vereinsrecht im  
Kleingärtnerverein

**rehm**

© 04/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Die Coronapandemie

Oder: Die Auswirkungen der Ausgangsbeschränkung und  
anderer staatlicher Maßnahmen

### Die Versammlung der Mitglieder

#### **§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:**

Die Angelegenheiten des Vereins werden ... durch Beschlussfassung **in einer Versammlung der Mitglieder** geordnet.



*„Der Begriff der Versammlung beinhaltet bereits nach seinem Wortsinn die Anwesenheit am Ort.“*

(OLG Hamm, Urt. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01)

**Die (landesrechtliche) Kontaktbeschränkung**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



**BEISPIEL:**  
**§ 1 Saarl. VO zur Bekämpfung der Corona-Pandemie:**  
Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von zwei Metern einzuhalten.

Wir Saarländer stehen zusammen!  
Bis 2 Meter.

Das Saarland zeigt Vernunft: daheim bleiben, zusammenhalten.

SAARLAND  
Größe erobert immer im kleinen.

© 04/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die (landesrechtliche) Ausgangsbeschränkung**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**§ 2 Abs. 3 Saarl. VO zur Bekämpfung der Corona-Pandemie:**  
Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nach Maßgabe des Absatzes 1 und nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.

↓

Teilnahme an Mitgliederversammlung als solches  
in der Regel kein „triftiger Grund“

↓

Teilnahme an Mitgliederversammlung den Mitgliedern  
in der Regel nicht möglich

© 04/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die (landesrechtliche)  
Betriebsuntersagung**

**§ 5 Abs. 1 Saarl. VO zur Bekämpfung der Corona-Pandemie:**

Untersagt ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz ... und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.



**§ 5 Abs. 3 Saarl. VO zur Bekämpfung der Corona-Pandemie:**

Der Betrieb von Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, ist verboten. Hierzu zählen insbesondere ... Tagungs- und Veranstaltungsräume, ... Vereinsräume, ...



**Es stehen in der Regel keine geeigneten Versammlungsstätten  
zur Verfügung**

## **Die rechtliche Stellung der Mitgliederversammlung**

**Das „oberste Organ“ des Vereins:  
richtig und falsch zugleich!**

**§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.



**§ 40 Satz 1 BGB:**

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



**Durch ausdrückliche Regelungen in der Vereinssatzung können sowohl die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, als auch das Verfahren der Versammlung abweichend vom Gesetz geregelt werden**

**Die Pflichten des Vorstands**

*„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.**“*

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



*„Räumt die Satzung einem Vorstandsmitglied eine bestimmte Vertretungsmacht ein, so spricht sie ihm damit regelmäßig zugleich diejenige Geschäftsführungsbefugnis [Entscheidungsbefugnis] zu, die mit dieser Vertretung untrennbar verbunden ist. Dies gilt schon deshalb, weil jede Vertretungshandlung (Außenverhältnis) zugleich ohne weiteres eine entsprechende Geschäftsführungsmaßnahme (Innenverhältnis) darstellt.“*

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)

**Ausdrückliche Zuständigkeiten der  
Mitgliederversammlung**

**§ 27 Abs. 1 BGB:**

Die **Bestellung des Vorstands** erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.



**§ 40 Satz 1 BGB:**

Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 1** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

**EXKURS: Die Amtszeit des  
Vorstands**

**§ 26 Abs. 1 Satz 1 f. BGB:**

Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.



*„Die Bestellung eines Vereinsvorstandes endet **automatisch mit Ablauf der satzungsmäßig festgelegten Bestellungsfrist.**“*

(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)



**BEISPIEL: § 2 Abs. 1 Satzung des BDG:**

Die Mitglieder des Präsidiums bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

**EXKURS: Neue gesetzliche  
Regelung**

**§ 5 Abs. 1 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:**

Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.



**§ 7 Abs. 5 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:**

§ 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen ... anzuwenden.

## Die Einberufung der Mitgliederversammlung

### Wann ist eine Versammlung einzuberufen?

#### § 36 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist in den **durch die Satzung bestimmten Fällen** sowie dann zu berufen, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert.



Ein in der **Satzung festgelegter Einberufungszeitpunkt** (z.B. „jährlich“ oder „in der ersten Jahreshälfte“) ist bindend.



Die Nichteinhaltung führt **nicht** zur Unwirksamkeit der Beschlüsse, aber gegebenenfalls zur Schadensersatzpflicht des Einberufungsorgans

### EXKURS: Neue gesetzliche Regelung

#### § 5 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung** Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung **ohne Anwesenheit am Versammlungsort** teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der **elektronischen Kommunikation** auszuüben ...



#### § 7 Abs. 5 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:

§ 5 ist nur auf ... im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.

**EXKURS: Neue gesetzliche  
Regelung**

„Mit § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird Vereinen ermöglicht, abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB auch „virtuelle Mitgliederversammlungen“ durchzuführen, an denen sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben.

Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.“

(Bundestagsdrucksache 19/18110 S. 30)

Durchführung einer  
reinen  
Präsenzveranstaltung

Durchführung einer  
Präsenzveranstaltung  
mit „Zuschaltung“  
nicht anwesender  
Mitglieder

Vollständig virtuelle  
Versammlung der  
Mitglieder

**Wer darf zur Versammlung  
einladen?**

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Person bzw. das Gremium zuständig, welches dazu von der Satzung ausdrücklich ermächtigt ist.

Ansonsten ist der **vertretungsberechtigte Vorstand** (i. S. des § 26 BGB) zuständig und berechtigt (LG Hamburg, Urt. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07).

Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die **Einberufung unwirksam**. Dem folgend sind dann auch alle Beschlüsse nichtig (BGH, Urt. v. 26.10.1955, Az. VI ZR 90/54)

### In welcher Form muss eingeladen werden ?

#### § 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. ... über die **Form** der Berufung ...

„... muß der Verein die Form für die Einberufung von Mitgliederversammlungen so wählen, daß jedes Mitglied Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder zumindest ohne wesentliche Erschwernisse erlangen kann.“

(LG Bremen, Beschl. v. 22.01.1992, Az. 2 T 833/91)

Wurde die Mitgliederversammlung nicht in der nach der Satzung erforderlichen Form einberufen, sind alleine deshalb alle in der Mitgliederversammlung gefassten **Beschlüsse grundsätzlich nichtig** (AG Elmshorn, Ur. v. 21.08.2000, Az. 52 C 79/00).

### Die Einladung durch Aushang

„Im übrigen ist ... die in ... der Satzung angedeutete Möglichkeit der Einberufung "durch Aushang" nicht bestimmt genug, da völlig offen ist, an welchem konkreten Ort die Einberufung ausgehängt werden soll ... Eine derart ungenaue Satzungsbestimmung über die Einberufung der Mitgliederversammlung genügt den gesetzlichen Erfordernissen nicht.“

(OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.07.1984, Az. 3 W 87/84)

„Ein Treueverhältnis besteht aber auch ... im Verhältnis zwischen dem Verein und den Mitgliedern. Sie erzeugt für den Verein Rücksichtnahme Pflichten in Bezug auf die schützenswerten Belange der Mitglieder.“

( Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-906)

**In Zeiten der Ausgangsbeschränkung genügt die Einladung durch Aushang alleine nicht!**

**Mit welcher Frist muss eingeladen werden?**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**Die in der Satzung enthaltene Frist ist verbindlich !**

↓

Sagt die Satzung zur Frist nichts aus, muss sie bei der Einladung **so lange bemessen** sein, dass jedes Mitglied sich **auf die Versammlung vorbereiten und an ihr teilnehmen** kann.

↓

Deshalb ist im jeweiligen Einzelfall der Zweck des Vereines und auch dessen Einzugsgebiet von Bedeutung.

↓

Die von einer verfristet einberufenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind **grundsätzlich nichtig**  
(LG Düsseldorf, Urt. v. 28.02.2012, Az. 6 O 357/11)

© 04/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Wen muss man einladen ?**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich **jedes Mitglied** teilnehmen, also auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht

↓

Einzuladen sind auch alle nach der Satzung teilnahmeberechtigten Nichtmitglieder

↓

„Ein Vereinsbeschluss oder eine Wahl ist grundsätzlich ungültig, wenn nicht alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung entsprechend den Satzungsbestimmungen eingeladen worden sind ...“  
(BayObLG, Beschl. v. 10.07.1996, Az. 3Z BR 78/96)

© 04/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Was muss man ankündigen?

### § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.



*„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.“*

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)



**Zusätzlich muss es (jetzt) angegeben werden, wenn die Mitgliederversammlung nicht als reine Präsenzveranstaltung, sondern unter Zuschaltung abwesender Mitglieder oder als „virtuelle Versammlung durchgeführt wird**

## Die Durchführung der Mitgliederversammlung

## Überprüfung der Teilnahmeberechtigung

An der Mitgliederversammlung dürfen grundsätzlich **nur Mitglieder** teilnehmen  
(auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht)

Teilnahmeberechtigt sind auch alle nach der Satzung  
dazu berechtigten Nichtmitglieder

**Bei Zuschaltung nicht anwesender Mitglieder und sonst  
teilnahmeberechtigter Personen oder der Durchführung einer „virtuellen“  
Mitgliederversammlung ist ebenfalls die Überprüfung der  
Teilnahmeberechtigung erforderlich**

## Wer leitet die Versammlung?

**Wer die Versammlung leitet bestimmt die Satzung !**

*„Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, so fällt die Aufgabe, die Versammlung  
zu leiten, zunächst dem Vorstand ... zu. Besteht der Vorstand aus mehreren  
Personen, ist der Vorsitzende des Vorstands kraft dieser Stellung der gegebene  
Versammlungsleiter; bei dessen Verhinderung ist es der stellvertretende  
Vorsitzende.“*

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 180)

Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend, so wählt  
die Versammlung einen Leiter.

### Anträge der Mitglieder „zur Tagesordnung“

- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung bei der **Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte** zu diesen gestellt werden
- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung gestellt werden und darauf abzielen, die **Reihenfolge der Tagesordnungspunkte** zu ändern
- Anträge der Mitglieder, welche nach dem Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung von diesen eingehen und die **Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung** veranlassen sollen



**Für die letzte Antragsmöglichkeit ist eine ausdrückliche Satzungsregelung erforderlich!**

### Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

*„Die Vereinssatzung kann es für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese müssen den Mitgliedern aber - **jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt** - so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.“*

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)



**Wegen der Begründung des Urteils ist davon auszugehen, dass diese Anforderungen auch für Beitragserhöhungen, Vorstandswahlen und Vorstandsabwahlen sowie die Vereinsauflösung gelten**

### Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

#### § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

„... wobei der Grundsatz **„ein Mitglied eine Stimme“** gilt. Soll die danach geltende Mehrheitswahl modifiziert und vom einfachen Mehrheitsprinzip abgewichen werden, so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB ... einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung.“  
(BGH, Urt. V. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)

Es muss sichergestellt sein, dass nur Stimmberechtigte ihre Stimme abgeben

### Die Neuregelung zur Stimmabgabe nicht anwesender Mitglieder

#### § 5 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung** Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung **ohne Anwesenheit am Versammlungsort** teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der **elektronischen Kommunikation** auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung **schriftlich** abzugeben.

#### § 126 Abs. 1 BGB:

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift ... unterzeichnet werden.

## Geheime Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

### § 25 BGB:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.



„Es gibt keinen Verfassungsgrundsatz, wonach Wahlen zu Vertreterorganen ... schriftlich, geheim ... müßten.“

(BGH, Beschl. v. 15.09.1969, Az. AnwZ (B) 6/69)



Bei vorhandener Satzungsregelung ist danach zu verfahren. Ansonsten beschließt darüber auf entsprechenden Antrag die Mitgliederversammlung.



„Geheimheit“ muss dann auch bei der neuen im Vorfeld der Mitgliederversammlung erfolgenden schriftlichen Stimmabgabe sichergestellt werden

## Die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung

### Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren

#### § 32 Abs. 2 BGB:

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn **alle Mitglieder** ihre Zustimmung zu dem Beschluss **schriftlich** erklären.



#### § 5 Abs. 3 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn **alle Mitglieder beteiligt** wurden, bis zu dem **vom Verein gesetzten Termin** mindestens die  **Hälfte der Mitglieder** ihre Stimmen **in Textform** abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



**Tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft**

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer  
ehrenamtlichen Arbeit!**

## Die Durchführung der Mitgliederversammlung ... in Zeiten der Coronapandemie

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert\*



Zur Bekämpfung der Ausbreitung des SARS-CoV-2, auch Coronavirus genannt, wurden bundesweit wochenlange Ausgangsbeschränkungen verhängt. Deren Ende ist bisher nicht absehbar. So darf zum Beispiel im Saarland aufgrund Nr. 3 der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes niemand mehr ohne triftigen Grund seine eigene Wohnung verlassen. Die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung eines Vereines oder Verbandes ist wohl nicht als triftiger Grund im Sinne dieser Verfügung anzusehen, weshalb die Mitglieder nicht zur Versammlung erscheinen können.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) legt fest, dass die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet werden (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Demnach ist nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Mitgliederversammlung das höchste Organ eines Vereines und hat grundsätzlich die Allgemeinzuständigkeit für alle Belange des Vereines. Der Begriff der Versammlung verlangt aber schon nach seinem Wortsinne die Anwesenheit der Mitglieder am Ort der Versammlung (OLG Hamm, Urt. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01). Ohne Versammlung demnach in der Regel keine Beschlüsse der Mitglieder.

Allerdings ist es nach § 40 BGB erlaubt, in der Satzung von der Regelung in § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB abzuweichen und einzelne oder eine ganze Reihe von ursprünglich der Mitgliederversammlung zustehenden Zuständigkeiten auf andere Organe des Vereines (z. B. Vorstand, Ehrenrat, Aufsichtsrat etc.) zu übertragen oder auch andere Formen der Mitgliederversammlung zu erlauben. Viele Vereine und Verbände verfügen nicht über entsprechende Satzungsregelungen.

Der Gesetzgeber hat auf diese Problematik reagiert und im Rahmen des am 28.03.2020 in Kraft getretenen Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie unter anderem auch vereinsrechtliche Regelungen geändert. Die nachfolgenden Ausführungen stellen die aktuelle Rechtslage zur Durchführung der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung dieser neuen Regelungen dar.

### **A. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung**

#### **1. Zeitpunkt zur Einberufung der Mitgliederversammlung**

Das BGB sieht in § 58 Nr. 4 BGB vor, dass die Satzung Bestimmungen enthalten soll über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist. Enthält die Sat-

zung entsprechende Vorschriften, ist bei Vorliegen dieser in der Satzung festgelegten Einberufungsgründe der entsprechende Einladungsberechtigte verpflichtet, die Mitglieder zur Versammlung einzuladen. Jedoch legt § 36 BGB darüber hinaus fest, dass die Mitgliederversammlung auch dann einzuberufen ist, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einschätzung, wann das Vereinsinteresse eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfordert, liegt alleine bei dem Organ des Vereines, welches für die Einberufung der Versammlung zuständig ist.

Findet die Mitgliederversammlung wegen des Coronavrius nicht in den nächsten Monaten statt, so hat dies unterschiedliche rechtliche Auswirkungen auf den Verein oder Verband. Die konkreten Auswirkungen hängen der jeweiligen Satzung ab. Enthält die Satzung keinerlei Vorgabe für den Zeitraum im Jahr, in dem die Mitgliederversammlung durchzuführen ist, dann ist die Verschiebung der Versammlung in die zweite Jahreshälfte als solche rechtlich unproblematisch.

Schreibt die Satzung jedoch vor, dass die Mitgliederversammlung in dem nun von der Ausgangsbeschränkung etc. betroffenen Zeitraum durchgeführt werden muss, dann ist dies grundsätzlich einzuhalten. Doch wird der in der Satzung bestimmte Zeitraum aus irgendwelchen Gründen vom Einberufungsorgan nicht eingehalten, so wird man in aller Regel nicht annehmen dürfen, dass eine später einberufene Mitgliederversammlung keine gültigen Beschlüsse fassen könne (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 174).

Eine andere Frage ist es, ob sich das Einberufungsorgan durch das Unterlassen der Einberufung der Mitgliederversammlung trotz satzungemäßer Pflicht dazu schadensersatzpflichtig macht oder einen wichtigen Grund für seine Abberufung liefert. In beiden Fällen wäre sicherlich zusätzlich zu dem Satzungsverstoß ein Verschulden des Einberufungsorgans Voraussetzung. Bei der Nichtdurchführung einer Mitgliederversammlung wegen des Coronavirus aufgrund einer behördlichen Anweisung ist dies in keinem Fall und ansonsten in der Regel nicht gegeben. Denn die Nichtdurchführung der Versammlung dient auch dem Schutz der Gesundheit der Mitglieder.

Soll eine bereits einberufene Mitgliederversammlung aus irgendwelchen Gründen nicht stattfinden, so kann sie von demjenigen, der für die Einberufung zuständig ist, abgesagt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch erforderlich, dass eine solche Absage auf alle Fälle eindeutig formuliert ist (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 157).

## **2. Die Zuständigkeit für die Einladung zur Mitgliederversammlung**

Schon zu Beginn der Vorbereitung der Mitgliederversammlung stellt sich die Frage, wer überhaupt zu einer Mitgliederversammlung einladen darf. Denn beruft eine dazu nicht befugte Person bzw. ein nicht zuständiges Organ die Mitgliederversammlung ein, sind schon deshalb alle in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse unwirksam (BGH, in: BGHZ 11, 231, 236; 18, 334, 339).

Grundsätzlich ist für die Einberufung einer Mitgliederversammlung die Person bzw. das Organ des Vereines/Verbandes zuständig, welches von der Satzung dazu ausdrücklich ermächtigt ist (Sauter/Schweyer/Waldner, aaO., Rdnr. 157).

Beispiel:

### **§ 15 Abs. 2 der BDG-Satzung**

*Er wird durch das Präsidium in Textform unter Bekanntgabe der Tages- ordnung mit einer Frist von zwei Monaten einberufen.*

Nach dem neuen § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie kann der Vorstand eines Vereins oder Verbandes abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB auch ohne ausdrückliche Ermächtigung durch eine entsprechende Regelung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, eine vollständig „virtuelle“ Mitgliederversammlung durchzuführen oder Mitglieder zu erlauben, auch ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Da die Gesetze nur den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand kennen, obliegt diese der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand, unabhängig von der Frage, wer zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt ist. Die Einladung als solche hat dann durch das zuständige Vereinsorgan zu erfolgen.

Der § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gilt nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (vorerst) nur für im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen.

Sieht die Satzung keine ausdrückliche Regelung vor, wer für die Einladung zur Mitgliederversammlung verantwortlich ist, so hat dies ohnehin der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB in der vertretungsberechtigten Zahl zu tun.

Für die Einladung zur Mitgliederversammlung ist nur dann ein entsprechender Beschluss des Vorstandes oder eines anderen Organs des Vereins notwendig, wenn dies die Satzung ausdrücklich fordert (BGH, in: RPflegler 1977, 406).

Entgegen weit verbreiteter Meinung müssen die Einladungen nicht von der zuständigen Person bzw. Organ persönlich ausgeführt werden. Natürlich darf sich diese Person bei der Einladung eines Beauftragten bedienen (BayObLG, in: JFG 6, 230, 232). Jedoch muss aus der Einladung erkennbar sein, wer der tatsächlich Einladende ist. Die beauftragte Person hat zum Beispiel in den Text mit aufzunehmen, dass sie namens und im Auftrage des vertretungsberechtigten Vorstandes in den Personen X und Y zur Mitgliederversammlung einlade.

### **3. Die richtige Form der Einladung**

Da das Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie keine abweichenden Regelungen enthält, ist auch bei einer rein „virtuellen“ Mitgliederversammlung erforderlich, dass diese formgerecht einberufen wird. Gleiches gilt für Mitgliederversammlungen, bei denen nicht anwesende Mitglieder ihre Mitgliederrechte elektronisch ausüben dürfen oder wenn sie ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Nach § 58 Nr. 4 BGB hat die Satzung Bestimmungen darüber zu enthalten, in welcher Form zur Mitgliederversammlung einzuladen ist. Dabei ist auf Grund des Schutzes der Mitglieder darauf zu achten, dass auch wirklich nur in der von der Satzung vorgesehen Form eingeladen wird. Denn nur darauf haben die Mitglieder des Vereines zu achten. Wird aus Versehen oder gar absichtlich in einer anderen Form eingeladen, so führt dies zur Unwirksamkeit aller in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Die in den Satzungen für Einladungen zur Mitgliederversammlung vorzufindende Schriftform ist die sogenannte „gewillkürte Schriftform“ im Sinne des §§ 127 Abs. 1, 126 BGB. Schriftform bedeutet hier, dass eine Urkunde vorhanden sein muss, welche mit der Unterschrift des Ausstellers endet. Bei der gewillkürten Schriftform ist jedoch der wesentliche Unterschied zur gesetzlichen Schriftform, dass die Form auch dann gewahrt ist, wenn die Urkunde vom Aussteller nicht im Original dem Empfänger zugeht, sondern telekommunikativ übermittelt wird (§ 127 Abs. 2 BGB). Dies kann zum Beispiel per Telefax oder aber auch in Form eines eingescannten Dokumentes per E-Mail erfolgen. Da ein normales E-Mail nicht unterschrieben werden kann, kann ein E-Mail die Schriftform nicht erfüllen.

Zulässig ist grundsätzlich auch die Einladung durch Aushang, wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt und genau angibt, wo der Aushang erfolgt. Aufgrund der Ausgangsbeschränkungen dürfte eine alleine auf diesem Weg erfolgende Einladung nicht ausreichend sein, selbst wenn die Satzung nur diese Form vorsieht. Denn zwischen dem Verein und dem Mitglied besteht eine Treuebindung. Sie erzeugt für den Verein Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schützenswerten Belange der Mitglieder (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-906). Es ist wegen der Ausgangsbeschränkung ohne weiteres erkennbar und zu erwarten, dass die allermeisten Mitglieder von der nur als Aushang an einem bestimmten Ort erfolgenden Einladung keine Kenntnis erlangen können. Es ist jedoch wohl rechtlich vertretbar, wenn die Einladung in der durch die Satzung vorgeschriebene Form erfolgt (weil das Gesetz dies so verlangt) und zusätzlich alle Mitglieder mit gleichem Wortlaut direkt eingeladen werden (z. B. durch Brief, Telefax, E-Mail). Denn dann wurden sowohl die Anforderungen des Gesetzes eingehalten, als auch die Interessen der Mitglieder berücksichtigt.

#### **4. Die Einladungsfrist**

Bei der Einladung ist genau darauf zu achten, dass die in der Satzung festgelegte Einladungsfrist eingehalten wird. Dabei muss die Einladung -sofern die Satzung nichts anderes bestimmt- so rechtzeitig abgeschickt worden sein, dass sie bei normalem Verlauf des Transports vor Ablauf der Frist beim Mitglied eingehen müsste (OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, Az. 31 Wx 123/15). Nicht genügend ist demnach zum Beispiel, wenn die per Brief erfolgende Einladung am letzten Tag der Frist die Einladung abgesandt wird. Denn in diesem Falle ist es schon rechnerisch ausgeschlossen, dass das Mitglied die Einladung rechtzeitig erhalten kann.

Sagt die Satzung zur Einladungsfrist allerdings nichts aus, so muss bei der Einladung darauf geachtet werden, dass man den Mitgliedern eine entsprechend lange Frist einräumt. Denn jedes Mitglied muss genügend Zeit haben, sich zum einen zu entscheiden, ob es an der Mitgliederversammlung teilnehmen wird und dass es genügend Zeit hat, sich auf die Inhalte der Mitgliederversammlung vorzubereiten. Dabei ist natürlich auf die besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Vereines abzustellen. Ein örtlicher und kleiner Kleingärtnerverein kann zum Beispiel kürzere Einladungsfristen haben, als der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde, dessen Mitglieder über ganz Deutschland verteilt sind.

#### **5. Die teilnahmeberechtigten Personen**

Zu einer Mitgliederversammlung eines Vereines ist jedes Vereinsmitglied -egal ob stimmberechtigt oder nicht- einzuladen (Sauter/Schweyer/Waldner, aaO., Rdnr. 175). Das gilt auch für die nun nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erlaubte „virtuelle“ Mitgliederversammlung.

Hier gilt der demokratische Grundgedanke, dass in der Mitgliederversammlung, also dem höchsten Organ eines Vereines, jedes Mitglied die Gelegenheit haben muss, die notwendigen Informationen über seinen Verein zu erhalten. Deshalb sind die dort gefassten Beschlüsse regelmäßig unwirksam, wenn nicht alle Mitglieder eingeladen worden sind (BGH, in: NJW 1973, 235).

Andere Personen als die Mitglieder sind nicht ohne weiteres teilnahmeberechtigt. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auch Nichtmitgliedern gestattet werden. Wenn die Satzung die Zulassung solcher Personen nicht ausdrücklich verbietet, ist es der Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen, welche Nichtmitglieder sie teilnehmen lässt (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 196).

Beispiel:

### **§ 13 Abs. 1 der BDG-Satzung**

*Dem Verbandstag gehören an:*

- a) *die Mitglieder des Gesamtvorstandes,*
- b) *die Delegierten der Mitgliedsverbände.*

*Sie haben jeder eine Stimme.*

*Teilnahmeberechtigt sind auch die Ehrenmitglieder des Verbandes ohne Stimmrecht.*

Auch bei der Durchführung einer „virtuellen“ Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie muss dies beachtet werden. Es muss sichergestellt werden, dass nur Personen teilnehmen, die dazu auch berechtigt sind. Das kann zum Beispiel durch jeder teilnahmeberechtigten Person individuell zugeordnete und mitgeteilte Codes erfolgen, die für die Teilnahme erforderlich sind.

## **6. Die richtige Tagesordnung**

Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB sind die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse regelmäßig nur wirksam, wenn der Gegenstand der beabsichtigten Beschlussfassung bei der Einladung bezeichnet wird.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner aufsehenerregenden Entscheidung vom 02.07.2007 (Az. II ZR 111/05) ausgeführt, dass dabei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Diese Informationen müssen so formuliert sein, dass jedes Mitglied bewerten kann, ob es an der Mitgliederversammlung überhaupt teilnimmt und ob es zu diesem Punkt gegebenenfalls eine andere Meinung hat.

Dies muss auch bei der Durchführung einer „virtuellen“ Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beachtet werden.

Zulässig ist es nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nunmehr auch, den Mitgliedern zu gestatten bereits

vor der Mitgliederversammlung ihre Stimme schriftlich abzugeben. Dafür ist erforderlich, dass ein Mitglied alle für eine Entscheidung notwendigen Informationen hat. Da die Stimmabgabe, sofern erlaubt worden, vor der Mitgliederversammlung erfolgen kann, muss also auch die diesen Anforderungen genügende Information der Mitglieder vor der Mitgliederversammlung mit der Einladung erfolgen.

Demnach ist ein besonderes Augenmerk auf die Erstellung der Tagesordnung zu richten. Hier sollte der Grundsatz gelten, dass eine Tagesordnung lieber zu ausführlich ist, als zu knapp.

## **7. Zusätzliche Angaben in der Einladung**

Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung ist natürlich das Datum der Versammlung, Zeitpunkt des Beginns der Versammlung und auch der Versammlungsort mitzuteilen.

Entsprechendes gilt für die „virtuelle“ Mitgliederversammlung. Hier muss den teilnahmeberechtigten Personen mitgeteilt werden, wann die „virtuelle“ Versammlung wie durchgeführt wird (z. B. Angabe der Internetadresse der Plattform, über die die Versammlung durchgeführt wird, Angabe der erforderlichen Zugangsdaten).

Gestattet der Vorstand nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht an der Mitgliederversammlung physisch teilnehmende Personen, an der Versammlung virtuell teilzunehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben, so muss in der Einladung dargestellt werden, wie die virtuelle Teilnahme und die Wahrnehmung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation stattfindet.

Sofern der Vorstand es nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie den Mitgliedern gestattet hat, bereits vor der Mitgliederversammlung ihre Stimme schriftlich abzugeben, muss dies den Mitgliedern natürlich ausdrücklich mitgeteilt werden. Ohne die Gestattung durch den Vorstand gilt nämlich der Grundsatz, dass nur an der Versammlung teilnehmende Personen ihre Stimme abgeben können.

## **B. Die Durchführung der Mitgliederversammlung**

### **1. Die Versammlungsleitung**

Das Recht zur Leitung der Mitgliederversammlung, egal ob als Präsenzveranstaltung, virtuelle Versammlung oder gemischt, steht grundsätzlich der Person zu, der in der Satzung dieses Recht zugestanden worden ist.

Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, so leitet der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB die Versammlung. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so übernimmt der Vorstandsvorsitzende die Leitung. Im Falle seiner Verhinderung ein anderes vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend, so wählt die Versammlung einen eigenen Leiter.

## 2. Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters

Hauptaufgabe des Versammlungsleiters ist die Erledigung der in der Mitgliederversammlung anstehenden Geschäfte. Aus dieser Aufgabe des Versammlungsleiters ergeben sich dessen Befugnisse und deren Grenzen. Er hat alle Rechte die er braucht, um unter Beachtung der Rechte der Mitglieder einen ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung herbeizuführen (BGH, Urt. v. 11.11.1965, Az. II ZR 122/63).

## 3. Anträge zur Tagesordnung

Es sind 3 verschiedene Arten von Anträgen zur Tagesordnung zu unterscheiden:

- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung bei der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte zu diesen gestellt werden;
- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung gestellt werden und zum Beispiel darauf abzielen die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern;
- Anträge der Mitglieder, welche nach dem Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung von diesen eingehen und die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung veranlassen sollen.

Die Anträge, welche in der Mitgliederversammlung bei der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte zu diesen Tagesordnungspunkten gestellt werden, sind natürlich zulässig. Denn sie dienen der ordnungsgemäßen Abhandlung der Tagesordnungspunkte und sie sind auch dadurch, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung angegeben war, allen Mitgliedern angekündigt. Jedoch ist die Grenze für solche Anträge dort, wo deren Inhalt über den ursprünglichen Inhalt des mit der Einladung angekündigten Tagesordnungspunktes hinausgehen.

Anträge, welche in der Mitgliederversammlung gestellt werden und darauf abzielen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, sind reine Geschäftsordnungsanträge und ebenfalls zulässig. Denn sie betreffen lediglich die Reihenfolge der zu fassenden Beschlüsse, nicht deren Inhalt. § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB verlangt für die Wirksamkeit der Beschlüsse lediglich, dass deren Gegenstand mitgeteilt wird, nicht deren Reihenfolge.

Anträge der Mitglieder, welche nach dem Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung von dieser eingehen und die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung veranlassen sollen, sind nur möglich, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt. Sofern die Satzung keine entsprechende Regelung enthält, können Mitglieder nach dem Versenden der Einladung solche Anträge nicht mehr stellen.

Beispiel:

### **§ 16 Abs. 1 der BDG-Satzung**

*Anträge sind in Textform mit Begründung spätestens einen Monat vor dem Verbandstag einzureichen.*

Anträge, die später eingehen oder auf dem Verbandstag zu neuen Tagesordnungspunkten gestellt werden, können nur mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden Delegierten zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des BDG können nur

nach Absatz 1 gestellt werden und können nur dann Grundlage für eine Beschlussfassung des Verbandstages sein, wenn sie den Mitgliedern noch so rechtzeitig vor dem Verbandstag bekannt gemacht werden, dass diesen eine sachgerechte Vorbereitung möglich ist.

Allerdings hat der BGH bereits 1986 hierzu eine grundlegende Entscheidung getroffen, die in der Praxis noch immer wenig Beachtung findet. Dort hat der BGH ausgeführt, dass die Vereinssatzung es zwar für zulässig erklären kann, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Diese Anträge müssen jedoch den Mitgliedern – jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt – so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitglieder mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt. Das gelte grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten (BGH, Urt. V. 17.11.1986, AZ: II ZR 304/85).

Aus der Formulierung des BGH „jedenfalls, wenn ...“ kann man schließen, dass der BGH davon ausgeht, dass diese Mitteilungspflicht für alle Dringlichkeitsanträge gilt. In dem dort zu entscheidenden Fall des BGH ging es jedoch nur um eine Satzungsänderung, so dass das Gericht sich mit den anderen Fragen nicht zu entscheiden hatte.

#### **4. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung handelt es sich nicht um einen Vertragsschluss oder ein sonstiges Rechtsgeschäft der Mitglieder untereinander, sondern um einen Akt der Körperlichen Willensbildung durch Mehrheitsentscheid (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 203). Da die Entscheidung der Mehrheit rechtsverbindlich auch für die Minderheit ist, die gegen den Beschluss gestimmt hat, müssen die Abstimmungen genau nach den rechtlichen Rahmenbedingungen gefasst werden, da sie ansonsten unwirksam sind.

Nach § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung „die Mehrheit der abgegebenen Stimmen“. Anderes gilt nur, wenn die Satzungen dies abweichend regelt (§ 40 BGB). Gleiches gilt für Wahlen, da diese ebenfalls durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen (§ 27 Abs. 1 BGB).

Die „einfache“ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Die einfache (im Gegensatz zur qualifizierten) Mehrheit entspricht somit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (OLG München, Beschl. v. 29.01.2008, Az. 31 Wx 78/07, 31 Ws 81/07, mwN.).

Soll die nach § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB geltende Mehrheitswahl durch die Satzung modifiziert oder geändert werden (z. B. Blockwahl zulassen), so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB einer entsprechenden und klar formulierten Bestimmung in der Satzung (OLG München, Beschl. v. 29.01.2008, Az. 31 Wx 78/07, 31 Ws 81/07).

Einen Rechtssatz des Inhalts, dass die Abstimmung schriftlich oder mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen muss, wenn ein Mitglied oder mehrere dies beantragen, gibt es nicht (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 209). Natürlich kann die Satzung dazu ausdrückliche Regelungen enthalten.

#### Beispiel:

*§ 11 Abs. 3 Satz 1 der BDG-Satzung*

*Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder und der Revisoren erfolgen grundsätzlich schriftlich und verdeckt; bei nur einem Wahlvorschlag für ein Amt wird zu diesem Amt offen abgestimmt, sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt.*

Solche Satzungsregelungen sind für eine wirksame Beschlussfassung zwingend zu beachten.

Das gilt auch für die nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mögliche Stimmabgabe der nicht an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation und der schriftlichen Stimmabgabe im Vorfeld der Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss eine technische und/oder tatsächliche Vorgehensweise gewählt werden, die der „Geheimheit“ gerecht wird. Es darf bei der Auszählung der Stimmen und im Nachgang nicht nachvollziehbar sein, wer welche Stimme abgegeben hat.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aufgrund einer Gestattung durch den Vorstand mögliche schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld der Mitgliederversammlung verlangt als gesetzliche Anordnung dieser Form die Einhaltung der Anforderungen § 126 BGB. Deshalb muss die Stimmabgabe von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden und dem Verein im Original zugehen. E-Mails oder Telefax-Schreiben genügen dem nicht.

Bei einer „geheimen“ Stimmabgabe muss in diesem Fall darauf geachtet werden, dass die Unterschrift des Mitglieds (mit der Erklärung, dass die Stimmabgabe durch das Mitglied selbst erfolgt) von der Stimmabgabe getrennt sein muss. So kann zum Beispiel vorgesehen werden, dass das Mitglied die entsprechende Erklärung unterzeichnet, seine Stimmabgabe auf einem gesonderten Blatt vornimmt und dieses Blatt dann in einem gesonderten Umschlag verschlossen zusammen mit der Erklärung in einem weiteren Umschlag an den Verein zurücksendet.

## **5. EXKURS: Die Wahl des Vorstandes**

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BGB muss jeder Verein einen Vorstand haben. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Mitglieder des Vorstandes werden nach § 27 Abs. 1 BGB grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung bestellt. Nach dem Gesetz bleiben Vorstandsmitglieder dann so lange im Amt, bis sie von ihrem Amt zurücktreten, nach § 27 Abs. 2 BGB von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder versterben.

Oft finden sich in Satzungen jedoch Regelungen, dass die Mitglieder des Vorstandes für eine bestimmte Amtszeit gewählt werden. Schreibt die Satzung eine bestimmte Amtsdauer vor, so kann das Bestellungsorgan den Vorstand weder auf einen kürzeren noch auf einen längeren Zeitraum bestellen. Die Amtszeit beginnt grundsätzlich mit der Annahme der Wahl. Mit am Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit endet das Amt des Vorstandes (KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11; BGH, in: WPM 1960, 1272; OLG München, in: WPM 1970, 770). Die Berechnung der Amtszeit wird auf den Tag genau vorgenommen (§§ 186, 188 BGB). Wurden die Mitglieder des Vorstandes z. B. am 04.03.2017 für drei Jahre gewählt, endet ihre Amtszeit am 04.03.2020. Eine automatische Verlängerung der Amtsdauer gibt es nicht.

Fällt das Ende der Amtszeit der derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder in die Zeit, in der aufgrund des Coronavirus eine Mitgliederversammlung nicht erlaubt, tatsächlich nicht möglich oder nicht bedenkenfrei durchführbar ist, kann sich die Problematik ergeben, dass der Verein ab diesem Zeitpunkt ohne Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Der Verein läuft Gefahr, keinen gesetzlichen Vertreter mehr zu haben, was zeitweilig zur völligen Lähmung der Vereinstätigkeit in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung führen kann.

Die vorgenannten Gefahren bestehen nicht, wenn in der Satzung bei der Festlegung der Amtsdauer zusätzlich bestimmt wird, dass der Vorstand bis zur (wirksamen) Bestellung eines neuen Vorstands oder seiner (wirksamen) Wiederwahl im Amt bleibt (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 265).

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bleibt ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eines Vereins oder Verbands auch nach Ablauf seiner in der Satzung oder bei seiner Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur (wirksamen) Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Dadurch wird verhindert, dass die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands alleine durch den Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstandsamt ausscheiden und der Verein oder Verband „führungslos“ wird.

Diese neue Regelung gilt nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 25.03.2020 (vorerst) nur für vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit im Jahr 2020 abläuft.

Durch das neue Gesetz wird für das Jahr 2020 verhindert, dass alleine wegen des Ablaufs der Amtszeit der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Verein oder Verband rechtlich handlungsunfähig wird.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind trotz dieser gesetzlichen Neuregelung nicht gehindert, von ihrem Vorstandamt zurückzutreten. Müssen deshalb oder aus sonstigen Gründen Wahlen zu Vorstandsämtern durchgeführt werden, kann auf die oben dargestellten neuen Regelungen in § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückgegriffen werden.

Die Gestattung durch den Vorstand gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Stimme im Vorfeld der Mitgliederversammlung abzugeben, dürfte nur zulässig sein, wenn aufgrund ausdrücklicher Satzungsregelungen die Bewerber um ein Vorstandsamt bis zu einem festgelegten Zeitpunkt vor der Mitgliederversammlung benannt sein müssen. Ansonsten steht es nämlich jedem Teilnehmer der Versammlung und jedem Bewerber frei, sich noch in der Mitgliederversammlung um ein Amt zu bewerben. Die Mitglieder, welche ihre Stimme dann schon abgegeben haben, konnten das nicht berücksichtigen. Daher dürfte dann die Wahl insgesamt unwirksam sein.

Gleiches gilt bei einer Wahl im Umlaufverfahren nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Diese dürfte nur dann zu einem wirksamen Ergebnis führen, wenn vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren alle stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung aufgerufen worden sind, Kandidaten zu benennen und ausreichend Zeit hatten, dies auch zu tun. Erst danach ist nach Abklärung mit den vorgeschlagenen Personen, ob sie für eine Wahl zur Verfügung stehen, mit der

Liste der Kandidaten die Wahl im Umlaufverfahren möglich. Ansonsten würde der Veranlasser der Wahl im Umlaufverfahren alleine bestimmen, welche Personen überhaupt zur Wahl stehen. Ein solches Recht steht dem Veranlasser aber grundsätzlich nicht zu.

## **6. EXKURS: Die Entlastung des Vorstandes**

Die vereinsrechtlichen Regelungen des BGB enthalten keinerlei Regelungen zur Entlastung des Vorstandes, trotzdem ist sie jedem Vereinsfunktionär bekannt und wird auch in (fast) jeder Mitgliederversammlung zelebriert.

Die Entlastung des Vorstandes (oder anderer Organe) bedeutet rechtlich die Erklärung der Mitgliederversammlung, sie billige die Geschäftsführung des Vorstandes als im großen und ganzen gesetz- und satzungsgemäß, und der Verein verzichte auch Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche sowie auf Kündigungsgründe, die der Mitgliederversammlung bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten (BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87). Erhält der Vorstand keine Entlastung, bedeutet dies nach den vorstehenden Ausführungen lediglich, dass -sofern der Verein überhaupt Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüche gegen den Vorstand hat- diese fortbestehen. Sonstige Konsequenzen hat die unterbliebene Entlastung nur, wenn in der Satzung für den Fall der nicht erteilten Entlastung ausdrücklich weitere Folgen festgelegt sind.

Die Grundlage des Entlastungsbeschlusses bildet der Bericht des Vorstandes über seine Arbeit und die des Vereines. Es liegt beim Vorstand - entsprechendes gilt für andere um Entlastung nachsuchende Vereinsorgane -, durch hinreichende Offenheit gegenüber der Mitgliederversammlung die Tragweite der erbetenen Entlastung selbst zu bestimmen (BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87).

Aus rechtlicher Sicht ist demnach eine Entlastung des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung nur dann erforderlich, wenn die Satzung eine solche Beschlussfassung zwingend vorsieht. Ansonsten steht es dem Vorstand frei, ob er eine Entlastung durch die Mitgliederversammlung möchte oder nicht.

## **7. Die Niederschrift zur Mitgliederversammlung**

In der Praxis ebenfalls wichtig ist die Frage, wie die Niederschrift über die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Auch hier bestimmt § 58 Nr. 4 BGB, dass die Satzung Bestimmungen enthalten soll über die Beurkundung der Beschlüsse.

Demnach sieht das Gesetz zumindest vor, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden sind. Wie das dann zu erfolgen hat, liegt die jeweilige Satzung fest. In der Praxis ist es jedoch dringend zu empfehlen, dass in der Niederschrift zur Mitgliederversammlung nicht nur die Beschlüsse dokumentiert werden, sondern alle wesentlichen Abläufe und Ergebnisse der Versammlung. Dies gilt zum Beispiel sowohl für die Frage, wann die Mitgliederversammlung eröffnet und wann geschlossen worden ist, als auch dafür welche Anträge gestellt und womöglich vom Versammlungsleiter abgelehnt worden sind.

Insbesondere sind auch solche Vorfälle in die Niederschrift aufzunehmen, die womöglich zu einem Ordnungsmittel des Vereins oder des Versammlungsleiters geführt haben oder führen können.

Letztlich muss man auch bedenken, dass die Protokolle der Mitgliederversammlung sowohl dem Vereinsgericht für entsprechende Eintragungen in das Vereinsregister vorzulegen sind, als auch im Rahmen der Steuerpflicht dem zuständigen Finanzamt.

Auch hier gilt deshalb der Grundsatz, dass eine Niederschrift zur Mitgliederversammlung lieber zu ausführlich sein sollte, als zu knapp. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass in der Niederschrift aber auch nicht offensichtlich unerhebliche Dinge dokumentiert werden, nur um des Dokumentierens Willen.

### **C. EXKURS: Die Beschlussfassung der Mitglieder ohne Mitgliederversammlung**

Auch bisher schon war es nach § 32 Abs. 2 BGB möglich, dass Beschlüsse der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden können. Voraussetzung dafür war jedoch, dass wirklich alle Mitglieder des Vereins dementsprechenden Beschluss schriftlich zustimmen.

Nach dem neuen § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle stimmberechtigte Personen an der Abstimmung beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Für die in § 126b BGB geregelte Textform genügen auch das einfache E-Mail oder ein Telefax.

Konkret bedeutet das:

1. Der Vorstand kann eine Beschlussvorlage erstellen. Diese muss so formuliert sein, dass ein Mitglied alleine aufgrund der Ausführungen in der Beschlussvorlage oder deren Begründung erkennen kann, was beschlossen werden soll.
2. Dieser Beschlussvorschlag ist dann mit seiner Begründung an alle Mitglieder und sonst nach der Satzung in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen zu versenden mit der Aufforderung, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Stimme dazu abzugeben.
3. Die Mitglieder können dann bis zu dem festgelegten Zeitpunkt ihre Stimme in Textform abgeben. Für die Einhaltung dieser gesetzlich geregelten Textform genügen z. B. ein einfaches E-Mail, ein Telefax aber auch ein Brief.
4. Wenn bis zum festgelegten Zeitpunkt mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Ja- oder Nein-Stimme abgegeben haben, dann ist die Beschlussfassung als solche wirksam.
5. Danach sind die Stimmen auszuzählen. Wird die für den Beschluss nach dem Gesetz oder der Satzung erforderliche Mehrheit erreicht, ist der Beschluss wirksam gefasst.

Bei dieser Form der Beschlussfassung müssen die gesamten Unterlagen (also die an die stimmberechtigten Personen versandten Informationen und Beschlussvorlage und die einzelnen Stimmabgaben der Mitglieder) aufbewahrt werden.

Stand: 03.04.2020

*\*) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Inhaber der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert. Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrechts, des Datenschutzrechts für Vereine und Verbände, sowie des Kleingartenrechts. Außerdem unterrichtet er als Rechtsdozent an verschiede-*

*nen Bildungseinrichtungen, u.a. an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement sowie der Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V., und für eine ganze Reihe von Organisationen.*

*Rechtsanwalt Nessler ist Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland und ehrenamtlich tätig in verschiedenen Gremien des Deutschen Betriebssportverbandes. Seit 2004 ist er bereits dessen Generalsekretär. Darüber hinaus ist er Mitglied der Arbeitsgruppe Recht sowie des wissenschaftlichen Beirates des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde und Verbandsanwalt des Landesverbandes Saarland der Kleingärtner, Mitglied des Ausschusses „Recht und Satzung“ des Landessportbundes Berlin e.V. u.a.*

*RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei  
Patrick R. Nessler  
Kastanienweg 15  
66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 / 9969237  
Fax: 06894 / 9969238  
Mail: [Post@RKPN.de](mailto:Post@RKPN.de)  
Internet: [www.RKPN.de](http://www.RKPN.de)*